

Kirchliche Landesgeschichte

Von Rudolf Reinhardt

Die Gegebenheiten

Die kirchliche Landesgeschichte¹ (oder Landeskirchengeschichte) hat im Hause der Theologie noch immer eine wenig beachtete und deshalb undankbare Rolle. Dient die „Allgemeine Kirchengeschichte“ des Altertums und des Mittelalters wenigstens der einen oder anderen theologischen Disziplin gelegentlich als „Vorarbeiter“ oder „Zuträger“, so wird von der kirchlichen Landesgeschichte nicht einmal dieser Dienst erwartet. Dafür gibt es verschiedene Indizien:

1. Eine Lehrstelle für territoriale Kirchengeschichte gehört in Deutschland keineswegs zur Standardausstattung einer theologischen Fakultät. Eine solche Professur gilt mehr oder weniger als Superadditum. Oft wird das Fach nur durch gelegentliche Lehraufträge von wechselnden Dozenten betreut. Die Auswahlkriterien für eine solche Aufgabe wären eine eigene Betrachtung wert. Selbst dort, wo eine Professur für territoriale Kirchengeschichte besteht, ist die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln meist recht bescheiden. Auch fehlt im allgemeinen, mit Ausnahme der Fakultäten in Bayern, eine feste Verankerung in den Lehr- und Prüfungsplänen. Noch schlimmer: Wo solche Lehrstühle oder Dozenturen bestehen, sind sie immer in Gefahr, von den Fakultäten als Manövriermasse verwendet zu werden, vor allem wenn es gilt, neuberufene Kollegen auszustatten, die überzogenen Wünsche besonders anspruchsvoller Disziplinen zu befriedigen oder dem Verlangen der Finanzminister nach Einsparungen zu genügen (so geschehen in Bonn oder Freiburg).

2. Bislang wurden nur selten Reflexionen über die Methode, den Wert und die Aufgaben einer kirchlichen Landesgeschichte angestellt. (Die unreflektierte Praxis kann auf Dauer dieses Defizit nicht ausfüllen). Auf Anhieb fallen nur

¹ Diesen Reflexionen liegt ein Vortrag zugrunde, den der Vf. am 10. Nov. 1990 beim 25jährigen Jubiläum des „Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte“ zum Thema „Wert und Bedeutung kirchenhistorischer Vereine. Oder: Brauchen wir überhaupt Geschichtsvereine,“ gehalten hat. Eine erste Fassung erschien unter demselben Titel in: Theologische Quartalschrift 173, 1993, S. 1–9.

wenige einschlägige Titel ein. 1949 erörterte Karl Siegfried Bader (ein Rechts-historiker!) „Grundfragen der kirchlichen Landesgeschichte“². Er postulierte die Ausrichtung der Disziplin nach den Prinzipien der Geschichtswissenschaft (wozu er auch die „Allgemeine Kirchengeschichte“ seiner Zeit zählte) und warnte zugleich vor einem engführenden, positivistischen, sich in Einzelheiten verlierenden, mit überholten Geschichtsbildern und alten Klischees arbeitenden Dilettantismus. Um dieselbe Zeit habilitierte sich Wolfgang Müller an der Theologischen Fakultät Freiburg i.Br. mit einer (ungedruckt gebliebenen) Arbeit: „Über das Wesen und die Grenzen der kirchengeschichtlichen Erkenntnis“³. Er führte damit eine Studie aus dem vorausgegangenen Jahr fort: „Die wissenschaftliche Begründung der räumlich-partikulären Kirchengeschichte“⁴. Als Müller seine Reflexionen später, nach mehr als fünfzehn Jahren, im „Oberrheinischen Pastoralblatt“ vorlegte⁵, waren sie auf drei (!) Druckseiten zusammenfassend reduziert⁶.

3. Ein gewisser Ersatz für die organisatorischen Defizite im universitären Raum (nicht aber für den Mangel an wissenschaftstheoretischen Reflexionen) sind die kirchenhistorischen Vereine und Gesellschaften, die sich in allen Diözesen des deutschsprachigen Raumes finden, entweder einzeln oder zu landschaftlichen Gruppen vereint⁷. Die „Gesellschaft für mittelrheinische Kir-

² Freiburger Diözesanarchiv 69 (1949) 37–51, wieder in: Ausgewählte Schriften zur Kirchen- und Landesgeschichte. Bd. 3: Schriften zur Landesgeschichte. Hrsg. v. *Helmut Maurer*. Sigmaringen 1983, S. 27–41.

³ Maschinenschrift. XXIII, 248 S. Freiburg i.Br. 1951.

⁴ Manuskript in Maschinenschrift.

⁵ Zur Stellung der regionalen Kirchengeschichte im Kreise der Wissenschaften: Oberrheinisches Pastoralblatt 67 (1966) 401–403.

⁶ Der von *Pankraz Fried* herausgegebene Sammelband „Probleme und Methoden der Landesgeschichte“ (Wege der Forschung 492. Darmstadt 1978) bietet einen Querschnitt durch die Problemfelder der geschichtlichen Landeskunde. In Einzelbeiträgen wird die Verschränkung mit anderen Disziplinen aufgezeigt: Verfassungsgeschichte (*Walter Schlesinger*), Universalgeschichte (*Karl Bosl*), Anthropogeographie (*Hermann Overbeck*), Volkskunde (*Franz Steinbach*), Sprachforschung (*Ernst Schwarz*), Sozialgeschichte (*Otto Brunner*), Archäologie (*Herbert Jankuhn*). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte oder Landeskirchengeschichte fehlt. Das Stichwort „Kirchengeschichte“ taucht im Register nur zweimal auf.

⁷ Es fällt auf, daß die kirchlichen Geschichtsvereine bis jetzt wenig über die eigene Geschichte, über ihre Aufgaben und spezifischen Möglichkeiten nachgedacht haben, ganz im Gegensatz zu den „profanen“ Vereinen. Über sie gibt es eine Fülle an Literatur. Genannt seien nur zwei Titel: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte historischer Forschung in Deutschland, von *Hartmut Boockmann* u. a. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 1). Göttingen 1972; Geschichtsvereine. Entwicklungslinien und Perspektiven lokaler und regionaler Geschichtsarbeit (Bensberger Protokolle 62). Bensberg 1989.

chengeschichte“ zum Beispiel wird von fünf Bistümern getragen (Mainz, Speyer, Limburg, Fulda, Trier). Andere Diözesen haben eigene Vereine, so Freiburg, Augsburg, Regensburg, München-Freising und neuerdings auch Berlin oder Aachen. Die „Vereinigung für schweizerische Kirchengeschichte“ ist für die ganze Eidgenossenschaft zuständig. Wieder andere Diözesen sind mit „profanhistorischen“ Vereinen liiert, die in ihrer Arbeit und in ihren Publikationen (vor allem in den Zeitschriften) in beachtlichem Umfang die Geschichte dieser Sprengel berücksichtigen. Dies gilt zum Beispiel für die Erzdiözese Bamberg. Die dortige Vereinigung trägt den bezeichnenden Titel „Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg“. Die Erzdiözese Köln kann auf die Arbeit des „Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere für das alte Erzbistum Köln“ zurückgreifen. Die von diesem Verein herausgegebenen „Annalen“ erscheinen seit 1855 und widmen sich größtenteils kirchenhistorischen Themen.

Diese Vereine und Gesellschaften leisten eine wertvolle Arbeit (trotz gelegentlicher Dominanz liebenswürdiger und eifriger Amateure, denen oft der Blick ins Weite abgeht). Doch ist dadurch die Pflege der kirchlichen Landesgeschichte weder institutionell der universitären Theologie und deren Fakultäten zugeordnet, noch gehört sie essentiell zur Ausbildung der künftigen kirchlichen Mitarbeiter.

4. Dabei muß die kirchliche Landesgeschichte – wenigstens was die Vergangenheit anlangt – die Öffentlichkeit und ihre Kritik in keiner Weise scheuen. Dies zeigen schon einige wenige biographische und bibliographische Daten. Johann Adam Möhler (1796–1838), der berühmte, oft und oft zitierte Theologe und Kirchenhistoriker, schrieb in seinen jungen Jahren eine „Geschichte der Einführung der christlichen Religion in Süddeutschland“⁸. Sein Schüler und Nachfolger an der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, Karl Joseph Hefele (1809–1893), der Verfasser einer bis heute nicht ersetzten „Conciliengeschichte“⁹, wurde 1837 aufgrund einer „Geschichte der Einführung des

⁸ Publiziert in: *Johann Adam Möhler, Nachgelassene Schriften. Nach den stenographischen Kopien von Stephan Lösch (1889–1966)*. Hrsg. v. *Rudolf Reinhardt*. Bd. 1: Vorlesungen, Entwürfe, Fragmente. Übertragen und eingel. v. *Reinhold Rieger* (Konfessionskundliche und kontrovertheologische Studien 52). Paderborn 1989, S. 61–85.

⁹ Den genauen Titel (samt den der Übersetzungen) bei *Rudolf Reinhardt*, Hefeles Konziliengeschichte im Lichte seiner Korrespondenz mit Benjamin Herder, in: *Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche*. Festgabe für Hermann Tüchle. Hrsg. v. *Georg Schwaiger*. Paderborn 1975, S. 543–583.

Christentums im südwestlichen Deutschland, besonders in Württemberg“¹⁰ zum Doktor promoviert. Karl August Fink (1904–1983) begann seine wissenschaftliche Laufbahn mit der Untersuchung „Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonensischen Exils“¹¹. Diese Reihe ließe sich beliebig fortsetzen, von Franz Xaver Funk (1840–1907) über Sebastian Merkle (1862–1945) und Heinrich Schrörs (1852–1928) bis hin zu Hubert Jedin (1900–1980). Keiner dieser Großen des Fachs war sich zu gut, auch regional begrenzte Themen zu erforschen und darzustellen.

Die „profane“ Landesgeschichte

Nicht so die „profane“ Geschichte. Heutzutage gehört zur Standardausstattung einer geschichtswissenschaftlichen Fakultät auch ein ordentlicher, ordentlich ausgestatteter Lehrstuhl für territoriale Geschichte. Manche dieser Lehrstühle sind mit Instituten verbunden (z. B. in Mainz oder Bonn), die in der wissenschaftlichen Welt, weit über die Grenzen unseres Landes hinaus, Ansehen und Achtung genießen. Auch ist es für niemanden, der sich für mittelalterliche oder neuzeitliche Geschichte habilitiert hat, eine Zumutung, den Ruf auf einen solchen Lehrstuhl für Landesgeschichte zu erhalten, und ebensowenig ist es ehrenrührig, einem solchen Ruf Folge zu leisten. Zudem ist die territoriale Geschichte fest im Promotions- und Prüfungswesen der geschichtswissenschaftlichen Fakultäten verankert. Voraussetzung für all das ist allerdings ein wissenschaftliches Niveau, das dem üblichen Standard entspricht. Auch wird verlangt, daß die Landesgeschichte im ständigen Diskurs mit anderen historischen Disziplinen in ihrem Arbeiten voranschreitet; es wird damit gerechnet, daß die Landesgeschichte die Geschichte des Allgemeinen korrigiert und durch Eruiieren des Konkreten bereichert.

Ebensowenig fehlen Reflexionen über die Methoden, die Bedeutung und Funktion des Fachs. Ein einigermaßen erschöpfender Literaturbericht würde ein ganzes Buch füllen. Erinnert sei nur an die Überlegungen von Hermann Aubin „Geschichtliche Landeskunde. Anregungen in vier Vorträgen“¹² aus dem Jahre 1925 oder an die Reflexionen von Ludwig Petry „In Grenzen

¹⁰ Tübingen 1837.

¹¹ Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte 6. Freiburg i. Br. 1931.

¹² Rheinische Vierteljahrsblätter. Hrsg. vom Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn. H. 4.

unbegrenzt – Möglichkeiten und Wege der geschichtlichen Landeskunde“¹³. Als zeitlich letzter Titel von einiger Bedeutung erschien die Besinnung von Max Baumann „Orts- und Regionalgeschichte“; sie war ein Beitrag zum Jubiläumsheft „700 Jahre Confoederatio Helvetica“¹⁴. Baumann zeigt hier die Bedeutung dieser Disziplin für die Geschichtswissenschaft in der heutigen Schweiz; er verweist aber auch auf die bestehenden Gefahren (Akademisierung und Professionalisierung).

Eine über sich selbst reflektierende Disziplin kennt die eigene Geschichte. Einen wichtigen Umbruch brachte die sogenannte Aufklärung. Dies hat kürzlich Jürgen Voss¹⁵ nachdrücklich gezeigt. Damals kamen auch ethnische und sprachliche Minderheiten in den Blick der Historiker, der Volkskundler und Philologen (z. B. die Rätoromanen). Ein „völkischer“ Aspekt in der Geschichtswissenschaft der Zeit ist unübersehbar.

Beobachtungen

1. Es ist eine altbekannte, wengleich oft nicht realisierte Tatsache, daß Kirchengeschichte nicht nur Papstgeschichte sein kann und sein darf, ebensowenig wie Reichsgeschichte nur als Kaiser-Geschichte betrieben werden kann oder eine Landesgeschichte allein das Wirken der Regenten schildern soll. Allerdings läßt sich in den letzten Jahrhunderten und Jahrzehnten im kirchlichen Alltag eine gewisse Engführung nicht leugnen. Doch liegt das weniger am beschränkten Blickfeld der Historiker, sondern vielmehr am Forschungsobjekt selbst. Die Wünsche, Vorstellungen und Neigungen des jeweiligen Papstes bestimmten und bestimmen nicht nur das Leben am römischen Hof; sie prägen immer stärker die Mentalitäten der gesamten Kirche. Solche weltweit prägenden Elemente werden nicht nur von „oben“ propagiert; meist werden sie begierig „unten“ erwartet, auch aufgenommen (Ultramontanismus und Romanismus als innerkirchliche Mentalität). Man denke nur an die Welle der Marienverehrung, die mit dem Tode des marianischen Papstes Pius XII. merklich abebbte. Das „Lexikon der Marienkunde“ (Regensburg 1957) fand damals nach seinem ersten Band ein jähes, dabei unverdientes Ende. Mit Papst

¹³ Jahresgabe des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Mainz 1961.

¹⁴ Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 41 (1991) Nr. 2.

¹⁵ Landesgeschichtliche Zielsetzungen in Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Aufklärung, in: *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Hrsg. v. Kurt Andermann (Oberrheinische Studien 7). Sigmaringen 1988, S. 347–360.

Johannes XXIII. jun. kam dann eine Fülle kirchlicher Humor-Literatur, der sich auch katholische Verlage von Weltrang mit einer Intensität annahmen, daß man den Eindruck bekommen konnte, sie hätten sich noch nie um etwas anderes gekümmert.

2. Auch eine kirchliche Landesgeschichte kann nicht nur die Geschichte bedeutender und führender Persönlichkeiten sein. Mit anderen Worten: Eine Diözesangeschichte darf nicht nur als Geschichte der Bischöfe geschrieben werden (obwohl der mit dem Vaticanum II ausgebrochene Neoepiskopalismus einen solchen Ansatz nahelegen scheint)¹⁶.

In seinem bereits genannten Artikel über die Geschichtsschreibung der Aufklärung in Frankreich und Deutschland konnte Jürgen Voss zeigen, daß damals nicht nur die herkömmliche Reichsgeschichte durch Landesgeschichte ersetzt bzw. ergänzt wurde; er machte auch deutlich, daß innerhalb der Landesgeschichte ein Wechsel von der „Regentengeschichte“ zu einer „Bürgergeschichte“, d. h. einer Erforschung der Lebenswelt der „Untertanen“, stattgefunden hat.

Wenn wir heute stolz sind, daß die Theologie nicht nur das hierarchische „Amt“ und seine Träger, sondern auch die „Basis“, d. h. die sogenannten Christgläubigen, in den Blick bekommt, dann muß dies Konsequenzen für die historische Betrachtung (Forschen und Darstellen) haben. Mit anderen Worten: Bei einer Abkehr von der reinen Papst- oder Bischofsgeschichte muß – analog zum aufgeklärten Wechsel von der Regenten- zur Bürgergeschichte – auch die Lebenswelt der Gläubigen stärker erforscht werden, ihr Glaube (samt den Defiziten), ihre religiöse Praxis und ihre Frömmigkeit.

3. Seit ungefähr drei Jahrzehnten läßt sich ein interessantes Phänomen beobachten: Viele Theologen haben die „Ortskirche“ (wieder einmal) entdeckt. In zahlreichen Fest- und Jubiläumsansprachen, auf Symposien und Kongressen, in vielen dogmatischen Reflexionen und kanonistischen Untersuchungen wurde über die „Ortskirche“ nachgedacht und gesprochen, wurden ihre Vorzüge und ihre Würde gefeiert und gelobt. Erinnerung sei nur an das Symposium „Eigenständigkeit der Ortskirche – Einheit in der Universalkirche“, welches das Missionswissenschaftliche Institut Missio in Aachen vor einigen Jahren veranstaltet hat¹⁷. Das Ergebnis der Überlegungen: „Universalkirche“ kann „nur ein Mosaik polyzentrischer Ortskirchen“ sein.

¹⁶ Brigitte Degler-Spengler, Diözesangeschichte – Möglichkeiten und Aufgaben: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989) S. 79–93.

¹⁷ Dazu Bericht in der KNA-ID Nr. 11 v. 15. März 1990. S. 2.

Ein solcher Grundsatz birgt Gefahren. Der Blick auf die Ortskirchen kann den Blick auf das Ganze versperren. Auch läßt sich nicht leugnen, daß eine intensive, nicht immer hinreichend reflektierende Beschäftigung mit einem solchen Lieblingsthema zur „Ideologisierung“ führen kann (und schon geführt hat). Doch bleibt der Ansatz richtig. Die Konsequenzen für die Geschichtsforschung und -schreibung sind unübersehbar und nicht zu leugnen, nämlich: Wir können auf die Dauer kein Kirchenrecht oder keine Theologie der „Ortskirche“ betreiben, wenn wir nicht bereit sind, auch die Geschichte einzubeziehen mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, bis hin zu organisatorischen Lösungen und finanziellen Zugeständnissen.

4. Karl Rahner, der große Denker und Systematiker, hat in der letzten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche¹⁸ eine Definition von Katholizismus vorgelegt, der auch der Kirchenhistoriker zustimmen kann: „Wenn das Wort Katholizismus nicht eine unbedachte, aber oft gebrauchte Variante für katholische Kirche sein soll, dann wird man unter Katholizismus im Unterschied von katholischer Kirche alle jene geschichtlichen Lebensäußerungen und -auswirkungen (im geistigen, politischen, kulturellen Bereich) verstehen, die zwar von der katholischen Kirche (oder von Katholiken unter Berufung auf oder Antrieb durch ihr katholisches Christentum) ausgehen oder mitgeprägt sind (de facto oder auch überdies legitim), aber darum nicht einfach mit der Kirche identifiziert werden, weil sie gleichzeitig eine solche völkische, zeitgeschichtliche Bedingtheit haben, daß sie weder zum bleibenden Wesen der Kirche gerechnet noch als dessen notwendige geschichtliche Ausprägung angesehen werden können. Die Unterscheidung von Katholizismus und katholischer Kirche ist notwendig und wichtig, weil sonst viele geschichtliche Erscheinungen, die mit der Kirche (ihren Gliedern und auch ihrer Leitung) zu tun haben, fälschlich zu Gunsten oder zu Lasten des eigentlichen Wesens der Kirche als solcher gedeutet werden, während sie doch nur zu jenen historischen Kontingenzen gehören, die ein Wesen setzt, ohne sich mit ihnen zu identifizieren.“

Mit anderen Worten: Im Laufe der Kirchengeschichte gab es viele Katholizismen¹⁹, die jeweils zeitbedingt und von territorialen und – um mit Karl Rahner zu sprechen – „völkischen“ Gegebenheiten geprägt waren. Und die

¹⁸ LThK² VI (1961) S. 88 f.

¹⁹ Rudolf Reinhardt, Katholizismus und Katholizismen. Zur Deutung der Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts: Zeitschrift für Kirchengeschichte 103 (1992) S. 361–365.

Konsequenz: Die heute so beliebte Katholizismus-Forschung muß immer (auch) einen lokalen Ansatz und die territoriale Fundierung haben. Das geschichtliche Phänomen der Katholizismen läßt sich weder durch metahistorische Betrachtungen noch mit Hilfe einer nach oben verlagerten Reflexions-ebene erfassen; die wichtigsten Voraussetzungen sind exakte Forschungen „vor Ort“ (Länder, Diözesen, soziale Milieus, Personalgemeinschaften und dergleichen mehr).

5. Kirchengeschichte ist nicht nur eine Geschichte der Ideen, der Lehrsätze und Rechtsnormen. Zu fragen ist auch, wann und in welcher Weise Neues rezipiert oder realisiert worden ist bzw. wann die eine oder andere Verfassungsfigur oder Denkstruktur aufgegeben wurde. Eine solche Geschichte der Rezeption und Annahme, Aufgabe und Überwindung darf nicht nur die akademischen Reflexionen und obrigkeitlichen Satzungen ins Auge fassen; sie muß zeigen, wie die Entwicklung „vor Ort“, d. h. in den einzelnen Ländern und Provinzen, Diözesen und Personalverbänden, verlaufen ist. Dazu einige Beispiele:

a) Es genügt nicht zu wissen, daß im frühen Mittelalter in Deutschland Missionare tätig waren, welche das Evangelium verkündet haben. Ebenso wichtig ist zu erfahren, ob und in welcher Weise diese Botschaft angenommen und weitergegeben wurde. Die Antwort auf diese Frage ist nicht nur akademisch relevant; sie kann unter Umständen erklären, weshalb später immer von neuem Defizite im Vollzug des Christus-Glaubens ans Tageslicht traten (z. B. durch Hexerei und Zauberei, Aberglauben und praktischen Synkretismus).

b) Ein weiteres Beispiel: Die Kanonistik des hohen Mittelalters hat es recht früh geschafft, theoretisch das Problem des Eigenkirchenwesens abzuklären (Roland Bandinelli). Der wichtigste Teil der Lösung war die Rechtsfigur des Kirchenpatronats. Dies führt zu weiteren Fragen: Wurde diese akademische Abklärung rezipiert und wann? Mit anderen Worten: Wie lange konnten sich Elemente des Eigenkirchenrechts halten?

Ein Vertreter der reinen Lehre wird überrascht sein zu erfahren, daß sich selbst im 18. Jahrhundert noch Relikte der alten Praxis zeigten und die Bischöfe noch immer kleinere „Investitur-Streitigkeiten“ durchzustehen hatten. Ja, selbst für das 19. Jahrhundert lassen sich Nachwirkungen nachweisen, vor allem beim Streit um die Interkalargefälle der Pfarreien und Kaplaneien. Die gemischte staatlich-kirchliche Verwaltung dieser Einkünfte war ein spätes Nachwirken eigenkirchenrechtlicher Strukturen.

c) Weitere Beispiele bietet die geistliche Immunität. So ordnete 1591 Gregor XIV. in der Apostolischen Konstitution „Cum alias“ das kirchliche Asylrecht

(*immunitas localis*) neu²⁰, und zwar ohne zuvor mit den Regierungen gesprochen zu haben. Im Grunde griff der Papst in die staatliche Rechtspflege ein. Er umschrieb nämlich zum einen den Kreis der asylfähigen Verbrechen, und zum anderen unterstellte er alle Asylstreitigkeiten der kirchlichen Judikatur. Zunächst nahm von dieser Anordnung kaum jemand Notiz. Im Laufe des 17. und des 18. Jahrhunderts kam es aber zu zahlreichen Verwicklungen. Sie wurden meist vor Ort, d. h. in den einzelnen Pfarr- und Klosterkirchen oder an anderen geistlichen Asylstätten, ausgetragen. Gerade diese Asylstreitigkeiten machen deutlich, daß allein die lokale Forschung eine Antwort auf die Frage geben kann, in welchem Umfang das neue Papstrecht rezipiert oder abgelehnt wurde, auch, wer es verteidigt oder verworfen hat. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß vor allem der niedere Klerus gerade mit diesem Rechtssatz vertraut und deshalb in der Lage war, ohne Rücksprache mit den bischöflichen Behörden sofort auf das Vorgehen der weltlichen Amtsleute zu reagieren, in den Auseinandersetzungen auch zu argumentieren. Dies war eine Folge der besseren Ausbildung des jungen Klerus.

Ein anderer Streitpunkt war die *immunitas personalis*, und zwar bei der Obsignation geistlicher Nachlässe. Gerade von diesem Streitpunkt nimmt die rechtsgeschichtliche Forschung kaum Notiz, vor allem dann nicht, wenn sie sich primär mit der Entwicklung der Doktrin beschäftigt. Die Praxis bietet ein anderes Bild: Im 17. und 18. Jahrhundert wurde je länger je mehr, von kirchlicher Seite der Grundsatz vertreten, der Nachlaß eines verstorbenen Geistlichen repräsentiere noch immer diesen selbst²¹. Eine Konsequenz daraus war der Anspruch der Immunität auch für die Hinterlassenschaft der Geistlichen. Mit anderen Worten: Das Versiegeln, Verzeichnen, Eröffnen und Verteilen solcher Nachlässe durfte nur durch die kirchliche Obrigkeit geschehen. Wollte die weltliche Gewalt (wie bis dahin üblich) daran teilnehmen, wurde dies als ein Übergriff, als eine Verletzung der geistlichen Immunität, als ein zum Himmel schreiendes Unrecht betrachtet. Die Konsequenz aus alledem war eine Kette von Auseinandersetzungen, die von beiden Seiten oft mit äußerster Härte geführt wurden. Auch hier zeigte sich, daß der niedere Klerus

²⁰ Dazu noch immer unentbehrlich R. G. Bindschedler, *Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis)*, Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtliche Abhandlungen 32/33). Stuttgart 1906.

²¹ Rudolf Reinhardt, *Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit*. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (Beiträge zur Geschichte in der Reichskirche in der Neuzeit 2). Wiesbaden 1966, S. 259–266.

durchaus in der Lage war, ohne Anweisung durch die bischöflichen Behörden sofort zu agieren und zu argumentieren.

Die Erforschung der Vorgänge vor Ort zeigt also eine lange Kette harter Auseinandersetzungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Die Entschiedenheit und Beharrlichkeit, mit der die kirchliche Seite diese Auseinandersetzungen begann und dann durchfocht, macht deutlich, weshalb im 17. und 18. Jahrhundert die Beziehungen zwischen den beiden Gewalten, zwischen Papst und Königen, Bischöfen und Landesherren, mehr als angespannt waren. Unbehagen über diese nicht steuerbare Ausweitung päpstlicher und kirchlicher Ansprüche machte sich breit und wurde artikuliert. Nur wer die Vorgänge vor Ort kennt und um die Quantitäten weiß, kann dieses Mißbehagen der Regenten und ihrer Regierungen verstehen, kann auch erklären, weshalb es zu politischen Reaktionen kommen mußte.

Die Konsequenzen

Nimmt man die neueren theologischen Entwicklungen (Betonung der Ortskirche, Abkehr von einer rein hierarchischen Ekklesiologie) ernst, dann hat das auch Konsequenzen für den Betrieb der kirchengeschichtlichen Forschung und Lehre. Landeskirchengeschichte darf nicht länger als Nebensache abgetan werden. Im Gegenteil: Sie muß noch stärker im akademischen Lehrbetrieb institutionalisiert werden. Doch hat dies auch Konsequenzen für das Fach selbst; es muß den Normen einer modernen Geschichtswissenschaft entsprechen, fern von aller Provinzialität und allem Dilettantismus. Es darf nicht der Tummelplatz frohgemuter Heimatkundler oder umgekehrt das Feld für hochgestochene Metahistorik sein.

Das Allgemeine hat in der Konkretion seinen eigenen Reiz. Dies soll an zwei Zitaten zur „profanen“ Landesgeschichte gezeigt werden. 1931 schrieb Karl Weller: „Auch unsere Landesgeschichte erscheint reich und lebensvoll, wenn man die Beziehungen findet, die vom Einzelnen zum Ganzen führen, wenn sie in den gewaltigen Fluß des Weltgeschehens... eingefügt wird; das Besondere gibt seine Vereinzelnung auf und gewinnt Würde und Größe.“²² Roland Müller eröffnete kürzlich seine Untersuchung „Lokalgeschichte und Herrschafts-

²² Die Aufgaben der landesgeschichtlichen Forschung in Württemberg: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 37 (1931) S. 1–15, hier S. 15.

system“²³ mit der Feststellung: „Lokalgeschichtsschreibung ist nicht illegitimes Kind einer in die Krise geratenen Geschichtswissenschaft, sondern sie eröffnet einen genuinen Weg zu historischer Erkenntnis.“ Für uns abgewandelt heißt dies: Territoriale Kirchengeschichte ist nicht das Aschenputtel einer durch kirchliche Krisen (angeblich) selbst in die Krise geratenen Kirchengeschichtswissenschaft; sie eröffnet vielmehr einen genuinen und wertvollen, ja unverzichtbaren Weg zur historischen Erkenntnis und zum Verstehen kirchlicher Vergangenheit und Gegenwart.

²³ Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 49 (1990) S. 343–392, hier S. 343.